

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.298.298

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18319/J-NR/2024

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2024 unter der Nr. **18319/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände im Bundesverwaltungsgericht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Im Oktober 2022 sagten Sie, Frau Justizministerin, dem „Standard“ gegenüber, es sei klar, „dass der oder die Erstgereihte nominiert werden soll“: Aus welchen Gründen sind Sie von dieser Position abgewichen?*
- *2. Wie können Sie erklären, dass nicht die von der Besetzungskommission als bestgeeignete Kandidatin eingestuft, Sabine Matejka, die neue Präsidentin des BVwG wurde?*
 - a. Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?*

Gemäß Art 134 Abs 3 B-VG obliegt die Antragstellung an den Bundespräsidenten nicht der Bundesministerin für Justiz, sondern der Bundesregierung als dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegendes Kollegialorgan, das sich nach eingehender Beratung dafür entschieden hat, nicht die Genannte, sondern mit Dr. Filzwieser einen ebenfalls von der Kommission nach

§ 2 Abs 3 BVwGG zur Vorschlagserstattung empfohlenen Bewerber vorzuschlagen. Davor hatte der Koalitionspartner die Zustimmung zum ursprünglichen Vorschlag verweigert.

Angesichts der verstrichenen Zeit war es mit Blick auf die wahrzunehmende rechtsstaatliche Verantwortung nicht mehr möglich, die Spitze des größten Gerichtes Österreichs länger unbesetzt zu lassen, weshalb der nunmehrige Präsident des BVwG, dessen Expertise umstritten ist, vorgeschlagen wurde.

Zur Frage 3:

- *Wann haben Sie bzw. Ihr Ministerium von der Beschwerde Sabine Matejkas erfahren?*
 - a. *Wie ist der Stand des Beschwerdeverfahrens?*
 - i. *Wurde es bereits abgeschlossen?*
 - ii. *Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wurde Schadenersatz geltend gemacht? In welcher Höhe?*

Zum Ernennungsvorgang und möglicherweise dazu eingebrachten Beschwerden wird auf die führende Zuständigkeit des BMKÖS (§ 207 Abs 3 RStDG) verwiesen.

Das Bundesministerium für Justiz und ich haben von der allfälligen Beschwerdeerhebung durch entsprechende Medienberichte erfahren.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. *Wie viele Gleichbehandlungsbeschwerden betreffend Ihr Ministerium gab bzw. gibt es bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Anfrage, Diskriminierungsgrund und Stelle.*
- 5. *In wie vielen Fällen wurde seitens der Bundes-Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung festgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Anfrage, Diskriminierungsgrund und Stelle.*
 - a. *Was war Inhalt der Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission und durch welche konkreten Maßnahmen wurden diesen Gutachten Rechnung getragen?*

Hinsichtlich der bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingebrachten Beschwerden wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers hingewiesen. Nicht in allen Beschwerdefällen kommt es überhaupt zu einer Befassung des Ressorts bzw. der Zentralstelle. Deshalb und mit Rücksicht auf die umfassende Darstellung der

Beschwerdefälle im Rahmen der Gleichbehandlungsberichte des Bundes¹ auf die zum Beschwerdegrund und Ausgang sowie zu Folgemaßnahmen ebenso verwiesen wird, wie auf die im RIS veröffentlichten Gutachten, wird seitens des Bundesministeriums für Justiz dazu keine eigene Statistik geführt.

Dennoch ist zusammenfassend für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften festzuhalten, dass es sich – mit fallender Tendenz – nur um eine kleine Anzahl von Beschwerden handelte, denen zudem nicht in allen Fällen durch die Kommission Berechtigung zugebilligt wurde. Nur ein Teil der Gutachten, in denen Beschwerden Berechtigung zugebilligt wurde, mündete in Folgeverfahren.

Aus der Spalte „Gutachten“ der nachfolgenden Tabellen für die Bereiche der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz und des Strafvollzugs ergibt sich, ob von der Bundes-Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung festgestellt wurde oder nicht. Zudem werden, sollten Empfehlung im Gutachten vorhanden seien, diese selbstverständlich umgesetzt und beachtet. Weitere Details können insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Grenzziehungen (Gefahr der Identifizierbarkeit Betroffener) nicht bekanntgegeben werden.

Für den unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz sind die folgenden Antragstellungen bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission bekannt:

Jahr der Antragstellung	Stelle	Diskriminierungsgrund	Gutachten
2010	Abteilungsleitung	Geschlecht	Diskriminierung
2012	Abteilungsleitung + Stv Sektionsleitung	Geschlecht	Diskriminierung und Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot Diskriminierung und Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot
2013	Sektionsleitung Abteilungsleitung	Geschlecht	Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot Diskriminierung
2017	Abteilungsleitung	Geschlecht	keine Diskriminierung
2020	Stellvertretende Leitung einer Abteilung	Alter	keine Diskriminierung

¹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html>,

Für den unmittelbaren Bereich des Strafvollzugs sind folgende Antragstellungen bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission bekannt.

Jahr der Antragstellung	Stelle	Diskriminierungsgrund	Gutachten
2011	Traktkommandant:in	Geschlecht	Diskriminierung
2012	Stellvertretende:r Betriebsleiter:in Beamtenküche	Geschlecht	Antrag an die Bundes-Gleichbehandlungs-kommission wurde von der:dem Bediensteten zurückgezogen.
2013	Stellvertreter:in Justizwachkommandant:in	Alter und Weltanschauung	Diskriminierung
2013	Hauptsachbearbeiter:in Direktionsstelle	Geschlecht und Weltanschauung	Diskriminierung
2013	Stellvertreter:in Justizwachkommandant:in	Geschlecht	keine Diskriminierung
2014	Leitung Justizanstalt	Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit	Diskriminierung
2014	Hauptsachbearbeiter Ausbildungsstelle	Alter und Weltanschauung	keine Diskriminierung
2016	Betriebsleiter:in Unternehmerbetrieb	Geschlecht	Diskriminierung
2017	Leitung Justizanstalt	Geschlecht und Alter	keine Diskriminierung
2018	Dienstführende:r in Einsatzfunktion	Geschlecht	Diskriminierung
2018	Abteilungskommandant:in	Geschlecht	Diskriminierung
2018	Stellvertreter:in Abteilungskom-mandant:in	Geschlecht und Alter	keine Diskriminierung
2019	Stellvertreter:in Justizwachkommandant:in	Alter	Diskriminierung
2019	Stellvertreter:in Justizwachkommandant:in	Alter	Diskriminierung
2019	Traktkommandant:in	Alter	Diskriminierung
2019	Traktkommandant:in	Weltanschauung und Alter	keine Diskriminierung wegen Weltanschauung aber Diskriminierung wegen Alters
2019	Traktkommandant:in	Alter	Diskriminierung
2019	Sachbearbeiter:in Wirtschaftsstelle	Geschlecht	Diskriminierung
2020	Traktkommandant:in	Alter	keine Diskriminierung
2022	Stellvertreter:in Betriebsleiter:in	Weltanschauung	keine Diskriminierung
2022	Abteilungskommandant:in	Geschlecht	keine Diskriminierung

2022	Hauptsachbearbeiter:in Kompetenzstelle Budget und Wirtschaft (BMJ)	Weltanschauung	Diskriminierung
2023	Hauptsachbearbeiter:in Direktionsstelle	Alter	Gutachten ausständig
2023	Abteilungskommandant:in	Geschlecht und Alter	Gutachten ausständig
2024		Geschlecht	Gutachten ausständig

Abschließend wird auf die Beantwortungen der gleichgelagerten Voranfragen d.Abg.z.NR Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen, Nr. 10172/J-NR/2022, Nr. 14152/J-NR/2023 und Nr. 17447/J-NR/2024, betr. „Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium“ verwiesen.

Zur Frage 6:

- *6. Wie oft wurden die verantwortlichen Bundesbediensteten dienst- oder disziplinarrechtlich verfolgt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Anfrage, Diskriminierungsgrund und Stelle.*
 - a. Um Bedienstete in welchen Positionen handelte es sich?*
 - b. Welche Konsequenzen erlebten die verantwortlichen Bundesbediensteten?*

Zum Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Im Bereich der Zentralstelle im Bundesministerium für Justiz wurden bislang keine (verantwortlichen) Bundesbediensteten dienst- oder disziplinarrechtlich verfolgt. Die Entscheidung über die zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Arbeitsplätze oblag dem Herrn Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz.

Zum Bereich des Strafvollzugs wird auf folgende Übersicht verwiesen:

Jahr der Antragstellung	Stelle	Diskriminierungsgrund	Feststellung im Gutachten	dienst- oder disziplinarrechtliche Verfolgung
2011	Traktkommandant:in	Geschlecht	Diskriminierung	Ermahnung am 15.10.2013, Disziplinaranzeige am 04.12.2014 - BDB: Bescheid vom 12.02.2015, Einstellung gemäß § 123 Abs 1 iVm § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979

2013	Stellvertreter:in Justizwachkom- mandant:in	Geschlecht	keine Diskriminierung	Ermahnung am 15.10.2013, Disziplinaranzeige am 04.12.2014 - BDB: Bescheid vom 12.02.2015, Einstellung gemäß § 123 Abs 1 iVm § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979
2014	Leitung Justizanstalt	Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit	Diskriminierung	Disziplinaranzeige am 18.01.2015 - BDB: Erkenntnis vom 17.03.2016, Freispruch § 126 Abs 1 BDG 1979
2014	Hauptsachbearbeiter Ausbildungsstelle	Alter und Welt- anschauung	keine Diskriminierung	Ermahnung am 25.04.2019
2016	Betriebsleiter:in Unternehmerbetrieb	Geschlecht	Diskriminierung	Disziplinaranzeige am 24.08.2022 - BDB: Erkenntnis vom 26.07.2023, Entlassung § 92 Abs 1 Z 4 BDG 1979
2018	Stellvertreter:in Abteilungs- kommandant:in	Geschlecht und Alter	keine Diskriminierung	Disziplinaranzeige am 05.08.2020 - BDB: Erkenntnis vom 18.04.2023, Disziplinarstrafe Geldbuße iHv EUR 200 gemäß § 92 Abs 1 Z 1 BDG 1979
2019	Sachbearbeiter:in Wirtschaftsstelle	Geschlecht	Diskriminierung	Disziplinaranzeige am 24.08.2022 - BDB: Erkenntnis vom 26.07.2023, Entlassung § 92 Abs 1 Z 4 BDG 1979
2020	Traktkommandant:in	Alters	keine Diskriminierung	Verweis vom 22.12.2010 gemäß § 92 Abs 1 Z 1 BDG 1979
2022	Stellvertreter:in Betriebsleiter:in	Weltanschauung	keine Diskriminierung	Disziplinaranzeige am 04.05.2021 - BDB: Erkenntnis vom 17.12.2021, Freispruch gemäß §§ 126 Abs 2 iVm 118 Abs 1 Z 2 BDG 1979
2023	Abteilungs- kommandant:in	Geschlecht und Alter		Disziplinaranzeige am 03.02.2017 - BDB: Erkenntnis vom 15.05.2017, Disziplinarstrafe Geldbuße iHv EUR 400 gemäß § 92 Abs 1 Z 2 BDG 1979, Disziplinaranzeige am 30.12.2021 - BDB: Erkenntnis vom 04.04.2022, Disziplinarstrafe Geldbuße iHv EUR 1.00 gemäß § 92 Abs 1 Z 2 BDG 1979

Zur Frage 7:

- *In wie vielen Fällen, in denen die B-GBK eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung festgestellt hat, wurde das Gutachten der B-GBK vor dem BVwG bekämpft? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Anfrage, Diskriminierungsgrund und Stelle.*
 - In wie vielen Fällen war eine Bekämpfung vor dem BVwG erfolgreich?*
 - In wie vielen Fällen war eine Bekämpfung vor dem BVwG nicht erfolgreich?*

Das Gutachten der B-GBK ist als solches nicht bekämpfbar, sondern es kommt ihm die Funktion eines Beweismittels zu, das in einem allfälligen Gerichtsverfahren zu würdigen ist (vgl VwGH 3. 7. 2020, Ra 2020/12/0007). Dem Gutachten der B-GBK kommt Beweiswert zu, sodass die Behörde in einem Verfahren über den Ersatzanspruch nach § 18a Abs. 2 B-GIBG in Ansehung eines ihr bekannten Gutachtens im Rahmen der ihr nach § 45 Abs. 2 AVG obliegenden Beweiswürdigung angehalten ist, nachvollziehbar zu begründen, wenn sie zu teils abweichenden Schlussfolgerungen aus den zugrundeliegenden Beweisergebnissen gelangt (VwGH 21.02.2013, 2012/12/0016). (BVwG vom 05.04.2017, W106 2104980-2/6E).

Zur Frage 8:

- *Wie oft wurden Schadenersatzansprüche gegen Ihr Ministerium wegen rechtswidriger Postenbesetzung geltend gemacht? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Anfrage, Diskriminierungsgrund und Stelle.*
 - Wie viel Schadenersatz ist fällig geworden? Aufgrund welcher Diskriminierungsgründen jeweils?*
 - Welche Maßnahmen zur Entschädigung der ungleichbehandelten Personen haben Sie getroffen?*
 - Wie viele Personen erhielten Entschädigungen? Welche Entschädigungen jeweils?*
 - Wie hoch war die Gesamtsumme von Schadenersatzzahlungen wegen Diskriminierungen bei Postenbesetzungen seit 2010?*

Im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung wurde im angeführten Zeitraum nur in einem Fall ein Ersatzanspruch einer Mitarbeiterin im Zusammenhang mit einer Nichtberücksichtigung bei der Besetzung der Funktion einer Abteilungsleitung gestellt. Der Berufung des klagsabweisenden Urteils wurde am 26. Juni 2023 nicht Folge gegeben und auch keine außerordentliche Revision erhoben.

Für den Bereich des Strafvollzugs wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr der Antragstellung	Diskriminierungsgrund	Feststellung im Gutachten	Ausgang des Verfahrens
2013	Alter und Weltanschauung	Diskriminierung	BVwG gibt Beschwerde am 20.09.2016 statt, Entschädigung wird iHv EUR 3.000 zuerkannt
2014	Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit	Diskriminierung	BVwG gibt Beschwerde am 18.06.2019 statt, Entschädigung wird iHv EUR 2.465,60 zuerkannt
2018	Geschlecht	Diskriminierung	BVwG gibt Beschwerde am 27.01.2021 statt, Entschädigung wird iHv EUR 1.000 für persönliche Beeinträchtigung sowie Bezugsdifferenz iHv EUR 1.065,65 zuerkannt
2019	Alter	Diskriminierung	Amtshaftungsklage, LG Wien, Urteil vom 27.04.2023: Zuspruch von Schadenersatz (Verdienstentgang) von EUR 8.6064 samt 4% Zinsen

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen haben bzw. werden Sie setzen, um den diskriminierenden Postenbesetzungen in Ihrem Ressort ein Ende zu setzen bzw. damit in Zukunft die bestqualifizierten Kandidat:innen zum Zug kommen?*

Es ist der Ressortspitze ein großes Anliegen, eine möglichst diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, in der Vielfalt als Chance erkannt wird, zu schaffen. Dazu wurden in dieser Gesetzgebungsperiode zahlreiche Maßnahmen gesetzt; so unter anderem:

- Etablierung eines ganzheitlichen, personenzentrierten Diversitätsmanagements (unter Einbeziehung des Instituts für Gender und Diversität in Organisationen der WU Wien)
- Erarbeitung und Implementierung einer umfassenden Ressortstrategie zum Umgang mit sämtlichen Formen von Belästigung und Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz
- Aufarbeitung der Diskriminierungsgeschichte im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere in Hinblick auf NS-Verbrechen sowie die LGBTIQ*-Community

Darüber hinaus liegen sämtlichen Besetzungen richterlicher und staatsanwaltlicher Planstellen Besetzungsvorschläge richterlicher Personalsenate bzw. unabhängiger

Personalkommissionen unter Einbindung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zugrunde, zuletzt wurden auch die Funktionen von Präsident:in und Vizepräsident:in des Obersten Gerichtshofs durch eine Gesetzesänderung erstmals in dieses System einbezogen. Darüber hinaus werden auch zahlreiche Funktionsposten im nichtrichterlichen Bereich einer Ausschreibung samt Begutachtung der Bewerber:innen durch eine unabhängige Kommission nach § 4 Abs 2 AusG unterzogen, was ebenso eine Objektivierung und diskriminierungsfreie Besetzung sicherstellen soll. Begleitend ist das B-GIBG und insbesondere die diskriminierungsfreie Erstattung von Besetzungs vorschlägen laufend Gegenstand von Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.

Zur Frage 10:

- *In 15746/AB zur NEOS-Anfrage 16179/J gaben Sie an, dass unter der interimistischen Leitung von Michael Sachs die Funktionen des Kammer vorsitzes (sowie des stellvertretenden Kammer vorsitzes) der Kammern A, E und S nachbesetzt wurden. Die Besetzung dieser Positionen sei aufgrund der interimistischen Leitung des BVwG ebenso nur interimistisch. Wurden diese Stellen, jetzt wo das BVwG wieder eine ordnungsgemäße Leitung hat, wieder neu ausgeschrieben und neu besetzt? Bitte um konkrete Angaben je nach Posten (Kammer vorsitz bzw. stellvertretender Kammer vorsitz) und Kammer A, E und S.*
 - a. Wenn ja, wann? Wie erfolgte die Interessent:innensuche und das Bestellungsverfahren?*
 - b. In wie vielen Fällen wurde die Stelle mit jenen Personen besetzt, die diese Stelle bereits interimistisch betrauteten?*
 - c. Wenn nein, warum nicht? Sind Neubesetzungen vorgesehen? Wann jeweils?*

Die Kammer vorsitzenden sowie deren Stellvertreter:innen der Kammern A (Asyl- und Fremdenrecht), E (Eilsachen) und S (Soziales) wurden vom Präsidenten des BVwG mit 1. April 2024 für die gesetzlich vorgesehene Dauer von sechs Jahren bestellt.

Mit Schreiben des Präsidenten vom 20. Februar 2024 wurden (um nunmehr die erforderlichen dauerhaften Besetzungen zeitnah vornehmen zu können) alle Richter:innen des BVwG ersucht, ein allfälliges Interesse an den Funktionen des Kammer vorsitzes (sowie des stellvertretenden Kammer vorsitzes) der Kammern A, E und S bekanntzugeben, die Bewerbung ausführlich schriftlich zu begründen und dabei auf bestimmte Fragestellungen, nämlich die Umsetzung der jüngsten, das BVwG betreffenden, Empfehlungen des Rechnungshofes, den optimalen Einsatz von nicht-richterlichen Mitarbeiter:innen in den Kammern und Förderung deren individueller Potentiale sowie die Stellung des:der

Kammervorsitzenden innerhalb der gerichtlichen Justizverwaltung und gegenüber den anderen Richter:innen, spezifisch einzugehen.

Nach Bewertung der schriftlichen Bewerbungen und Durchführung von Gesprächen seitens des Präsidenten wurde der Personalsenat gemäß § 16 Abs. 2 BVwGG zu den in Aussicht genommenen Bestellungen (auf Basis eines schriftlichen und mündlichen Berichts des Präsidenten) angehört und nahm diese zustimmend zur Kenntnis. Die Betrauung der einzelnen Richter:innen mit den Funktionen des Kammervorsitzes sowie des stellvertretenden Kammervorsitzes der Kammern A, E und S erfolgte schließlich mit 1. April 2024.

Die Funktionen des Kammervorsitzes und des stellvertretenden Kammervorsitzes der Kammer S wurden mit jenen Personen besetzt, die mit diesen Funktionen bereits zuvor interimistisch betraut waren, weil sie seitens des Präsidenten unter der gesetzlich vorgesehenen Einbindung des Personalsenates (wie oben dargestellt) für optimal geeignet erachtet worden sind.

Die Funktion des Kammervorsitzes der Kammer E wurde mit jener Person besetzt, die zuvor interimistisch mit dem stellvertretenden Kammervorsitz der Kammer E betraut war; im Falle des Kammervorsitzes der Kammer A, des stellvertretenden Kammervorsitzes der Kammer A, sowie des stellvertretenden Kammervorsitzes der Kammer E wurden Richter:innen betraut, die zuletzt keine Positionen in der monokratischen Justizverwaltung innehatten. Diese Betrauungen erfolgten, weil die erfolgreichen Bewerber:innen seitens des Präsidenten unter der gesetzlich vorgesehenen Einbindung des Personalsenates (wie oben dargestellt) unter allen Bewerber:innen für am besten geeignet erachtet worden sind.

Zur Frage 11:

- *Welche anderen Posten wurden im BVwG im Laufe der interimistischen Leitung von Michael Sachs besetzt?*
 - a. Waren diese Besetzungen jeweils interimistisch vorgesehen?*
 - i. Wenn ja, wurden diese Stellen bereits neu ausgeschrieben und neu besetzt? Wann? Wie erfolgte die Interessent:innensuche und das Bestellungsverfahren?*
 - ii. In wie vielen Fällen wurde die Stelle mit jenen Personen besetzt, die diese Stelle bereits interimistisch betrauten?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht? Sind Neubesetzungen vorgesehen? Wann jeweils?*

Im Zeitraum von 1.12.2022 bis 1.2.2024 erfolgten am BVwG laufend Personalaufnahmen.

Dabei wurden insgesamt 152 Bedienstete (ohne Richter:innen) aufgenommen; darunter 28 Karenzersatzkräfte. Die jeweiligen Aufnahmeverfahren wurden von den Leiter:innen der jeweiligen Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Personal durchgeführt. Diese Personalaufnahmen umfassten:

- 3 Lehrlinge (Verwaltungsassistent:innen)
- 26 Arbeitsleihen (Schreibkräfte)
- 1 h4 (Hausarbeiter:innen)
- 14 v4 (Schreibkräfte)
- 10 v3 (Sachbearbeiter:innen)
- 4 v2 + 1 A2 (Referent:innen)
- 45 v1 (Juristische Mitarbeiter:innen)
- 48 Verwaltungspraktikant:innen

Darüber hinaus hat der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Entschließungen vom 26. Mai 2023 auf Grundlage von am 11. April 2023 durch den Personalsenat des BVwG beschlossenen Besetzungs vorschlägen insgesamt neun Personen zu Richter:innen des BVwG ernannt.

Soweit mit „Posten“ Leitungsfunktionen der Justizverwaltung beim BVwG gemeint sind, kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass neben den Funktionen des Kammer vorsitzes sowie des stellvertretenden Kammer vorsitzes der Kammern A, E und S (siehe Frage 10) während der interimistischen Leitung des BVwG mit Wirksamkeit vom 1. November 2023 auch die stellvertretende Leitung der Evidenzstelle neu besetzt wurde.

Hierbei handelte es sich – ebenso wie bei den Funktionen des Kammer vorsitzes sowie des stellvertretenden Kammer vorsitzes der Kammern A, E und S – um eine interimistische Bestellung.

Die sodann durch den nunmehrigen Präsidenten des BVwG durchgeführte Interessent:innensuche und das Bestellungsverfahren hinsichtlich der stellvertretenden Leitung der Evidenzstelle erfolgten analog bzw. unter einem mit der im Rahmen der Beantwortung der Frage 10 dargestellten Vorgehensweise und wurde der stellvertretende Leiter der Evidenzstelle, der diese Funktion bis dahin schon interimistisch ausgeübt hatte, mit 1. April 2024 – aufgrund optimaler Eignung – dauerhaft mit dieser Funktion betraut.

Zur Frage 12:

- *In 15746/AB zur NEOS-Anfrage 16179/J gaben Sie an, es gäbe keine systematischen Aufzeichnungen der Anzahl an Behebungen von Entscheidungen des BVwG durch Höchstgerichte. Wie funktioniert dann die Qualitätssicherung?*
 - Wie werden Sie folgender RH-Empfehlung gerecht, wenn keine Aufzeichnungen geführt werden, zu wie vielen Behebungen durch Höchstgerichte es pro Senat gekommen ist: "Festgestellten Problemen im Einzelfall – z.B. nicht tolerable abweichende Rechtsmeinungen, Verdacht auf fehlende Objektivität, überdurchschnittliche Verfahrensdauer, Mängel in der Führung der Gerichtsabteilung sowie der Verfahren oder unverhältnismäßig hohe Anzahl an Behebungen durch Höchstgerichte – war im Rahmen der Dienstaufsicht des Präsidenten und der Kammervorsitzenden zu begegnen, etwa durch Gespräche oder gegebenenfalls disziplinäre Maßnahmen"*
(https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_5_Bundesverwaltungsgericht.pdf)? Bitte um detaillierte Erläuterung.
 - b. Welche Daten werden bzgl. Behebungen von Entscheidungen des BVwG durch Höchstgerichte erhoben?*

Beim BVwG werden keine systematischen Aufzeichnungen/Auswertungen zum Rechtsmittelereignis bezogen auf einzelne Gerichtsabteilungen durchgeführt. Schon die gesamt gesehen sehr niedrige Anfechtungsquote ist unterschiedlich, die Gründe für aufhebende oder korrigierende Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte sind vielfältig, statistische Betrachtungen in ihrer Aussagekraft daher begrenzt. Allerdings wird jede, ein Erkenntnis oder einen Beschluss des BVwG aufhebende Entscheidung durch ein Höchstgericht inhaltlich analysiert und ausgewertet. Dies dient der Qualitätssicherung.

Dies kann in besonderen Fällen auch eine Grundlage für allfällige im Rahmen der Dienstaufsicht vom Präsidenten (oder in dessen Auftrag von den Kammervorsitzenden) zu setzende Maßnahmen in Bezug auf einzelne Gerichtsabteilungen sein. Betreffend die Dauer von Beschwerdeverfahren bestehen umfassende Auswertungen der Controllingstelle des BVwG und wurde seitens des Präsidenten mit 30. April 2024 eine strukturierte Berichtspflicht für alle zu vierteljährlichen Stichtagen länger als 2 Jahre anhängigen Verfahren etabliert. Die Umsetzung der genannten Empfehlung (wie die der anderen das BVwG betreffenden Empfehlungen) des Rechnungshofes erfolgt insgesamt mit hoher Priorität.

Zu a.

In Bezug auf die Qualitätssicherung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung arbeitet die Evidenzstelle des BVwG (vgl. § 18 Abs. 3 BVwGG) eng mit den Kammervorsitzenden, (im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl) dem beauftragten Richter für die Koordination Fremdenwesen und Asyl und dem Präsidenten des BVwG zusammen. Zugleich ist auch an dieser Stelle die stets zu wahrnehmende richterliche Unabhängigkeit zu beachten.

Es zählt zu den (Kern-)Aufgaben der Evidenzstelle, die Judikatur der Höchstgerichte zu beobachten, zu dokumentieren und hausintern weiterzugeben. In diesem Zusammenhang erhält die Evidenzstelle jede in der Einlaufstelle des BVwG eingehende höchstgerichtliche aufhebende Entscheidung zur weiteren Verwendung übermittelt.

Die Kammervorsitzenden sichten in der Folge die von der Evidenzstelle zur Verfügung gestellten höchstgerichtlichen Entscheidungen, verfassen – soweit erforderlich und den Aufgabenbereich der jeweiligen Kammer betreffend – eine kurze Zusammenfassung bzw. Analyse und leiten diese an die Richter:innen sowie juristischen Mitarbeiter:innen der jeweiligen Kammer weiter.

Für den Fachbereich Fremdenwesen und Asyl beobachtet die (seit 1. April 2024 gerichtsweit organisierte) Koordination Fremdenwesen und Asyl die relevante – auch höchstgerichtliche – Rechtsprechung. Im Rahmen von regelmäßigen Koordinationsversendungen werden stringente Zusammenfassungen und eine inhaltliche Erstanalyse und -bewertung der wesentlichen Aussagen von relevanten Entscheidungen an die Richter:innen sowie juristischen Mitarbeiter:innen übermittelt.

Zu b.

Die Gesamtzahl der gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG erhobenen – ordentlichen und außerordentlichen – Revisionen sowie der Prozentanteil jener Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, mit denen der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision stattgegeben wurde, wird statistisch erfasst. Diese Daten werden auch jedes Jahr im Tätigkeitsbericht des BVwG veröffentlicht.

Zur Frage 13:

- *Dem BMJ wurde laut 15746/AB zur NEOS-Anfrage 16179/J eine Sachverhaltsdarstellung bzgl. der hohen Anzahl an durch Höchstgerichte gehobenen Entscheidungen des Interimspräsidenten Sachs (Senat W195) übermittelt, welche seitens des BMJ „dienst- und disziplinarrechtlich geprüft“ werde. Wie lautet der Stand dieser Prüfung?*
 - a. *Ist die Prüfung bereits abgeschlossen?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wurden bzgl. Michael Sachs dienst- und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen?*
 - i. *Wenn ja, welche?*

Die Prüfung ist noch nicht insgesamt abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die Richter:innen durch die Bundesverfassung eingeräumten Garantien (Art 87, 88 B-VG) wären die angesprochenen „Maßnahmen“ jedweder Art ganz allgemein ausschließlich dem Personalsenat bzw. dem Dienst- oder Disziplinargericht vorbehalten. Es wird um Verständnis ersucht, dass in Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen derzeit dazu keine näheren Angaben gemacht werden können.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *14. Wurde in der Causa betreffend den möglichen Eingriff in die Geschäftsverteilung Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, durch welche Staatsanwaltschaft?*
 - b. *Wenn ja, gegen wen?*
 - c. *Wenn ja, aufgrund welcher strafbaren Handlung?*
- *15. Wurden in der Causa betreffend den möglichen Eingriff in die Geschäftsverteilung Ermittlungshandlungen gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche gegen wen?*
- *16. Wann wurde von welcher Staatsanwaltschaft eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?*
 - a. *Wann wurde diese, mit welchem Ergebnis beendet?*

In Bezug auf eine umfangreiche, Ende Oktober 2023 eingelangte Anzeige hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Vorliegen eines Anfangsverdachts geprüft und in Teilbereichen bejaht. Nachdem die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption am 22. April 2024 mitgeteilt hat, das Verfahren nicht gemäß § 20b Abs. 3 StPO an sich zu ziehen, leitete die Staatsanwaltschaft Innsbruck betreffend den möglichen Eingriff in die Geschäftsverteilung des

Bundesverwaltungsgerichtes ein Ermittlungsverfahren gegen neun Verdächtige wegen § 302 Abs. 1 StGB ein.

Eine weitergehende Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit einem nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahren ist im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sowie zur Hintanhaltung einer Gefährdung des Ermittlungserfolges nicht möglich. Insbesondere kann aufgrund des durch die Bestimmung des § 74 StPO iVm der DSGVO garantierten Schutzes der Persönlichkeitsrechte keine Auskunft zu konkreten Personen erteilt werden.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- 17. *Wurde in der Causa betreffend den möglichen Eingriff in die Geschäftsverteilung Anklage erhoben bzw. Strafantrag gestellt?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher strafbaren Handlung?*
- 18. *Hat eine Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Causa abgesehen iSd §35c StAG?*
 - a. *Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft, aus welchen Gründen und gegen wen?*
- 19. *Kam es in der Causa zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens?*
 - a. *Wenn ja, wurde die Einstellungsgrundierung in der Ediktsdatei gem § 35a StAG veröffentlicht?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen sind zu verneinen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 14 bis 16 verwiesen.

Zur Frage 20:

- *Wann wurden Sie, Frau Ministerin, von der Causa betreffend den möglichen Eingriff in die Geschäftsverteilung informiert?*
 - a. *Durch wen?*
 - b. *Wodurch war diese Person wann darüber informiert worden?*
 - c. *Welche Maßnahmen setzten Sie in der Folge bzw. gaben Sie wem gegenüber in Auftrag?*
 - i. *Wann jeweils?*
 - ii. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Die auch medial kolportierten Vorwürfe eines Verfahrensbeteiligten wurden von diesem im Oktober 2023 als Teil eines ganzen Konvoluts betreffend verschiedenste Umstände über

einen längeren Zeitraum zum Gegenstand einer Strafanzeige gemacht und auch über das Hinweisgebersystem beim Bundesministerium für Justiz eingemeldet. Mit diesen Vorwürfen ist daher bereits die Anklagebehörde befasst und wird ein wesentlicher Teil der kritisierten Umstände schon in anhängigen gerichtlichen Verfahren geklärt. Sobald diese abgeschlossen sind, wird feststehen, ob weitere disziplinarrechtliche Schritte indiziert sind.

Zur Frage 21:

- *Wissen Sie, Frau Ministerin, wie viele Fälle insgesamt per Mail an das „Büro Präsident“ übermittelt wurden?*

Vor dem Hintergrund, dass Schriftsätze (und damit auch Beschwerden) bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß § 12 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes bei jener Behörde einzubringen sind, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (Bescheidbeschwerde) bzw. mit ihrer Entscheidung säumig ist (Säumnisbeschwerde), gilt es im Hinblick auf diese Frage zu berücksichtigen, dass dann Beschwerden (oder damit in Zusammenhang stehende Eingaben oder Schriftstücke) von der Einlaufstelle des BVwG an den Präsidenten bzw. dessen Büro übermittelt werden, wenn dieser in Beschwerdeverfahren (bspw. dienstrechtlicher Natur) als belangte Behörde anzusehen ist. Ferner kommt es vor, dass der Präsident des BVwG (mitbeteiligte) Partei in Verwaltungsverfahren vor einer anderen Behörde sein kann und in diesem Zusammenhang Schriftstücke bzw. Eingaben im Wege der Einlaufstelle erhält, die sodann von den dort zuständigen Mitarbeiter:innen (der Geschäftsstelle bzw. konkret des Geschäftsbereichs Kanzleiangelegenheiten) weitergeleitet werden. Eine zahlenmäßige Beantwortung dieser Frage ist sohin nicht möglich.

Grundsätzlich ist anzumerken: Die Zuteilung von Rechtssachen erfolgt durch die Geschäftsstelle (Geschäftsbereich Kanzleiangelegenheiten; bei Auslegungsfragen allenfalls unterstützt durch Mitarbeiter:innen des im Präsidialbüro angesiedelten Geschäftsbereichs Recht) ausschließlich nach der vom Geschäftsverteilungsausschuss des BVwG als Organ der kollegialen Justizverwaltung festgelegten Geschäftsverteilung. Der Präsident des BVwG hat die Integrität der derzeitigen Prozesse, gemeinsam mit dem Vorsteher der Geschäftsstelle, zuletzt im März 2024 evaluiert.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

